



Information zu verschiedenen Änderungen im Sozialversicherungsrecht ab 1. Januar 2006

Sehr geehrte Damen und Herren,

im folgenden möchte ich Sie über die Änderungen im Sozialversicherungsrecht zum 1. Januar 2006 informieren:

Elektronisches Beitrags- und Meldeverfahren ab 1. Januar 2006

Ab dem 1. Januar 2006 dürfen Meldungen und Beitragsnachweise nur noch durch Datenübertragung mittels zugelassener systemgeprüfter Programme oder maschinell erstellter Ausfüllhilfen übermittelt werden. Eine Übermittlung der Daten in Papierform oder auf Datenträgern ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr zulässig.

Durch die Umstellung auf die elektronische Datenübertragung, sind einige gewohnte Arbeitsabläufe nicht mehr möglich.

Somit ist ab den Beiträgen für Januar 2006, kein Erstellung von Dauer- und auch keine Erstellung von Jahresbeitragsnachweis mehr möglich. Jeden Monat muß ein neuer Beitragsnachweis erstellt werden, für diese gelten die neuen Fälligkeitsbestimmungen, die in den nächsten Punkten weiter ausgeführt werden.

Andererseits ist es ab 1. Januar 2006 unablässig, dass ein Fragebogen für Neueintritte, sowohl für Angestellte/Arbeiter als auch für geringfügig Beschäftigte, vollständig ausgefüllt und unterschrieben mit den nötigen Unterlagen bei mir eingereicht wird, bevor eine Anmeldung durch geführt werden kann. Dies gilt auch für Arbeitnehmer die schon zu einem früheren Zeitpunkt einmal im Unternehmen tätig waren.(Fragebögen liegen diesem Schreiben bei!)

Fälligkeit des Gesamtsozialversicherungsbeitrages ab 1. Januar 2006

Mit dem Gesetz zur Änderung des Vierten und Sechsten Buches des Sozialversicherungsgesetzbuches vom 3. August 2005 wird die Fälligkeit für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag vom 1. Januar 2006 an neu geregelt. Künftig ist der Gesamtsozialversicherungsbeitrag spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des Monats, in dem die Beschäftigung mit der das Arbeitsentgelt erzielt wird, ausgeübt worden ist, in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld fällig. Ein evtl. verbleibender Restbetrag ist mit der nächsten Fälligkeit an die Sozialversicherungsträger zu entrichten.

Die Zahlung für die Gesamtsozialversicherungsbeiträge wird im Grunde nach zeitlich mit der Erbringung der ihr zugrunde liegenden Arbeitsleistung und der Entstehung des Anspruchs verbunden und somit nicht von der – vielfach nachträglich stattfindenden – Abrechnung der Arbeitsentgelte abhängig gemacht.

Damit insbesondere kleine und mittlere Unternehmen wegen der Umstellung der Fälligkeitsregelung im Januar 2006 nicht über Gebühr belastet werden, kann im Rahmen einer Übergangsregelung der Ende Januar fällig werdende Beitrag auf die Monate Februar bis Juli 2006 verteilt werden.

Übergangsregelung

1. Beiträge für Dezember 2005

Bislang gelten für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag zwei späteste Fälligkeitstermine,

- der 15. des Folgemonats
- der 25. des laufenden Monats, wenn das Arbeitsentgelt bis zum Fünfzehnten dieses Monats fällig ist; fällt der 25. eines Monats nicht auf einen Arbeitstag, werden die Beiträge am letzten banküblichen Arbeitstag zuvor fällig.

Diese Fälligkeit gilt auch noch für die Sozialversicherungsbeiträge für Dezember des Jahres 2005. Das bedeutet, dass die Dezemberbeiträge, sofern sie nicht bereits am 23.12.2005 fällig waren, spätestens am 16.01.2006 (15.01.2006 = Sonntag) fällig sind.

2. Beiträge für Januar 2006

Damit die Arbeitgeber im Monat der Umstellung der Fälligkeitsregelung nicht über Gebühr belastet werden, können diese eine Übergangsregelung nutzen. Danach kann die Zahlung des Ende Januar 2006 fälligen Beitrages auf die Monate Februar bis Juli 2006 verteilt werden.

Das bedeutet, dass gem. § 119 Abs. 2 SGB IV die Beitragsschuld des Monats Januar 2006 auf die Folgemonate verteilt werden kann. Dadurch soll insbesondere die Belastung der Liquidität kleiner und mittlerer Unternehmen durch die Umstellung der Fälligkeit im Jahr 2006 niedrig gehalten werden.

Der beitragspflichtige Arbeitgeber bewirkt durch die Anwendung der Übergangsregelung durch die Übermittlung eines sog. „Null-Beitragsnachweises“ und die Nichtzahlung des Januarbeitrages am 27.01.2006. Ein Antrag bei der zuständigen Einzugsstelle ist insoweit nicht notwendig. Die Übergangsregelung gilt einheitlich für die Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Sie ist auch für die Pauschalbeiträge der geringfügig Beschäftigten (sog. „400 € - Jobs“) die nicht im Rahmen des Haushaltsscheckverfahrens entrichtet werden, anwendbar.

Macht der Arbeitgeber von der Übergangsregelung Gebrauch, so kann dieser dies nur einheitlich gegenüber allen Einzugsstellen praktizieren.

Bei der Anwendung der Übergangsregelung ergibt sich somit folgende Beitragsfälligkeit für den Januarbeitrag in Höhe von einem Sechstel der tatsächlichen Beitragsschuld:

Monat	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli
Fälligkeitstag drittletzter Bankarbeitstag	--	24.	29	26.	29.	28.	27.
Anteil d. Beitrags	--	1/6	1/6	1/6	1/6	1/6	1/6

Die Vorschrift des § 119 Abs. 2 SGB IV verteilt nach ihrem Wortlaut den für den Monat Januar 2006 zu zahlenden (tatsächlichen) Beitrag auf die dem Januar folgenden Monate in sechs gleiche Teile. Sofern der Arbeitgeber zu einem früheren Zeitpunkt den Restbeitrag in voller Höhe begleichen will, so ist dies zulässig.

Die Fälligkeitsregelung - einschließlich der Übergangsregelung – ist auch für die Umlagen U1 und U2 maßgebend.

Umlageverfahren für Mutterschutz und Lohnfortzahlung

Zur Beseitigung der vom Bundesverfassungsgericht festgestellten Verfassungswidrigkeit der Regelungen zum Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschutz soll das bislang im Lohnfortzahlungsgesetz geregelte „Umlageverfahren“ reformiert werden.

Folgende Änderungen treten **voraussichtlich** zum 1. Januar 2006 in Kraft:

1. Ausweitung der Umlage für Arbeitgebereaufwendungen bei Mutterschutz (U2 - Verfahren)

Derzeit sind an dem Verfahren nur Kleinunternehmen beteiligt. Als Kleinunternehmen gelten Betriebe, in denen nicht mehr als 20 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt sind. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass künftig alle Arbeitgeber unabhängig von der Anzahl ihrer Beschäftigten an dem Umlageverfahren teilnehmen müssen.

2. Teilnahme aller Krankenkassen am Umlageverfahren

Nach dem bisher gültigen Gesetzeswortlaut sind nur einige wenige gesetzliche Krankenkassen zur Durchführung des Umlageverfahrens berechtigt. Der neue Gesetzentwurf sieht vor, dass künftig alle gesetzlichen Krankenkassen das Umlageverfahren durchführen.

3. Einbeziehung der Angestellten in das Umlageverfahren

Das Umlageverfahren sieht neben dem U2 - Verfahren auch den Ausgleich der Aufwendungen der Kleinunternehmen bei der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall vor (U1 – Verfahren). Dies war jedoch bisher auf Arbeiter und Auszubildende begrenzt. Der Gesetzentwurf sieht nunmehr vor, dass aus Gründen der Gleichbehandlung auch die Angestellten in den Ausgleich für Entgeltfortzahlung einbezogen werden sollen. Dann wären zukünftig auch solche Kleinunternehmen an dem U1 – Verfahren beteiligt, die ausschließlich Angestellte beschäftigen. Der Schutzzweck des Umlageverfahrens, die Kleinunternehmen vor finanziellen Risiken aufgrund von Entgeltfortzahlung zu bewahren, würde hierdurch auf alle Kleinunternehmen ausgeweitet. Anders als beim U2 – Verfahren, soll jedoch die

Begrenzung des U1 – Verfahrens ausschließlich auf Kleinunternehmen bestehen bleiben.

4. Festlegung einheitlicher Umlagesätze durch das Bundesversicherungsamt

Zur Beseitigung von Wettbewerbsverzerrungen sieht der Gesetzesentwurf vor, dass künftig das Bundesversicherungsamt bundeseinheitliche Umlagesätze festlegt.

5. Festlegung einer einheitlichen Beschäftigungshöchstgrenze

Im Zusammenhang mit der einheitlichen Festlegung des Umlagesatzes sieht der Gesetzesentwurf auch eine einheitliche Höchstgrenze von 30 Beschäftigten für die Einstufung als Kleinunternehmen vor. Die bisherige Möglichkeit der einzelnen Krankenkassen, in Satzungsregelungen eine unterschiedliche Beschäftigungshöchstgrenze festzulegen, wird damit künftig aufgehoben.

Sofern wir die Lohn- und Gehaltsabrechnungen für Sie anfertigen, möchte ich Sie auf diesem Wege bitten, mir mitzuteilen, ob Sie die Übergangsregelung zu nutzen möchten oder die Beiträge zum jeweiligen Fälligkeitstermin an die Sozialversicherungsträger entrichten. Ich bitte Sie, mir beiliegendes Antwortschreiben bis spätestens **15. Dezember 2005** an mich zurückzusenden. Für diese erhebliche Vereinfachung möchte ich mich schon heute bei Ihnen bedanken. Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass wir bei einer fehlenden Rückantwort ggf. die für Sie ungünstigere Lösung wählen.

Für Rückfragen Ihrerseits stehe ich Ihnen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Ludwig
Steuerberater/vBP

(Stempel)

Steuerberatungskanzlei
Herbert Ludwig
Frau Melanie Ludwig
Sonnenstraße 18
97469 Gochsheim

Fälligkeit des Sozialversicherungsbeitrages ab 1. Januar 2006

Sehr geehrter Herr Ludwig,

hiermit erkläre ich unwiderruflich, dass ich von der Übergangsregelung

- Gebrauch mache (Zahlung in sechs Teilbeträgen)
- keinen Gebrauch mache.

Mit freundlichen Grüßen

(Ort, Datum)

(Unterschrift)